**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben Rückbau des Schusswehres Pethau in der Mandau in Zittau/Pethau am Abzweig des Burgmühlgrabens Teilobjekt 1: Rückbau des Schusswehres Pethau und Herstellung des Verbindungsgrabens zwischen Mühlgraben und Burgmühlgraben**

**Gz.: C46\_DD-0522/1470/6**

**Vom 31. März 2023**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Betrieb Spree/Neiße, Am Staudamm 1, 02625 Bautzen hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben Rückbau des Schusswehres Pethau in der Mandau in Zittau/Pethau am Abzweig des Burgmühlgrabens Teilobjekt 1: Rückbau des Schusswehres Pethau und Herstellung des Verbindungsgrabens zwischen Mühlgraben und Burgmühlgraben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 29. März 2023 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,

- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* das Nichtvorhandensein von SPA-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken und Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und geschützten Landschaftsbestandteilen,
* keine Betroffenheit von in der Nähe des Vorhabens befindlichen FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und Trinkwasserschutzgebieten,
* keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 31. März 2023

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter Planfeststellung Hochwasserschutz